

Ein Reichskommissar für die Uebergangswirtschaft.

Berlin, 3. Aug. (B. B. Amtlich.) Als leitendes zusammenfassendes behördliches Organ für die organisatorischen Aufgaben der Beschaffung und Verteilung der Rohstoffe, deren die deutsche Volkswirtschaft beim Uebergange vom Kriegs- in den Friedenszustand in großen Mengen bedürfen wird, wurde durch eine Verordnung des Bundesrats vom 3. August 1916 ein Reichskommissar für die Uebergangswirtschaft bestellt. Die Ernennung des Reichskommissars erfolgt durch den Reichskanzler. Dem Reichskommissar werden Mitarbeiter — in erster Linie sachverständige Männer aus den beteiligten großen Interessentengruppen — und ein Beirat an die Seite gestellt, in dem der Staatssekretär des Innern den Vorsitz führt. Die Mitarbeiter und die Beiratsmitglieder ernannt der Reichskanzler. Damit der Reichskommissar sich einen ausreichenden Überblick über den Rohstoffbedarf und die Rohstoffvorräte sowie bereits erfolgte Anläufe im Auslande beschaffen kann, ist die allgemeine Verpflichtung eingeführt, ihm und seinen Beauftragten Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher zu gewähren und die Besichtigung in den Lagern zu gestatten. Die Verweigerung und Erfüllung dieser Verpflichtungen wird mit Strafe bedroht. Ebenso ist natürlich auch die Geheimhaltung der zur Kenntnis des Reichskommissars und seiner Mitarbeiter oder Beauftragten gelangten Einrichtungen oder Geschäftsverhältnisse durch Strafvorschriften gesichert. Als Reichskommissar wurde der hamburgische Senator **Schämer** bestellt.